

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Öffentliche
Gesundheit
Abteilung Biomedizin
3003 Bern

1719

Bern, 19. Oktober 2011

GEF C

Teilrevision des Transplantationsgesetzes (TxG) Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren



Mit Schreiben vom 29. Juni 2011 haben Sie uns den Entwurf zur Teilrevision des Transplantationsgesetzes samt erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Transplantationsgesetzes.

Insbesondere begrüssen wir die in Bezug auf die Transplantationsmedizin angestrebte rechtliche Gleichstellung von Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die in der Schweiz arbeiten und krankenversichert sind, sowie ihren in der Schweiz krankenversicherten Familienangehörigen mit in der Schweiz wohnhaften Versicherten. Auch aufgrund der sehr geringen quantitativen Auswirkung auf die Warteliste ist diese Anpassung vertretbar.

Daneben begrüssen wir die Präzisierung in Artikel 8 TxG bezüglich der Frage, ab welchem Zeitpunkt die Anfrage an die nächsten Angehörigen im Hinblick auf eine Organentnahme bei verstorbenen Personen erfolgen kann. Somit kann die Anfrage an die nächsten Angehörigen und deren Zustimmung zur Entnahme folglich erfolgen, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abzubrechen. Ebenso stimmen wir der Präzisierung in Artikel 10 TxG zu bezüglich der Frage, ob die Angehörigen vorbereitenden medizinischen Massnahmen vor dem Tod zustimmen können, wenn die Spenderin oder der Spender diesbezüglich keinen Entscheid gefällt hat. Vorbereitende medizinische Massnahmen können bei Urteilsunfähigkeit der Spenderin oder des Spenders folglich vorgenommen werden, wenn drei Bedingungen kumulativ erfüllt werden: Erstens müssen die vorbereitenden medizinischen Massnahmen für den Erfolg der Organentnahme und der anschliessenden Transplantation unerlässlich sein; zweitens dürfen die vorbereitenden medizinischen Massnahmen die Spenderin oder den Spender nur minimalen Risiken und Belastungen aussetzen; drittens muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, der Vertrauensperson oder der nächsten Angehörigen vorliegen.

Auch die Regelungen für die finanzielle Absicherung der Lebendspenderinnen und Lebendspender, die Übernahme der Kosten für deren Nachbetreuung sowie für die Registerführung werden begrüsst.

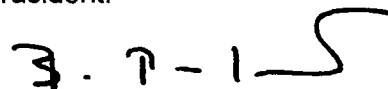
Im Übrigen schliesst sich der Regierungsrat des Kantons Bern der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 25. August 2011 an.

Wir bitten höflich um Kenntnisnahme.


Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. P. - 15' with a long horizontal stroke at the end.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. G.' with a long vertical stroke at the end.